

Erläuterungen zur Verordnung über die Zustellung und Vollstreckung im Europäischen Wettbewerbsnetz

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes, ABl. Nr. L 11 vom 14.1.2019 S. 3 (im Folgenden: „Richtlinie“), sieht umfassende Regelungen für die Zusammenarbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden im Europäischen Wettbewerbsnetz zur Leistung von Amtshilfe vor. Die gegenseitige Amtshilfe, welche bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 hinsichtlich der Unterstützung im Rahmen von Ermittlungshandlungen verankert ist, wird mit der Richtlinie auf die Zustellung bestimmter Schriftstücke sowie die Vollstreckung von Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern ausgedehnt.

Die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit der Bundeswettbewerbsbehörde mit anderen nationalen Wettbewerbsbehörden im Europäischen Wettbewerbsnetz betreffend Zustell- und Vollstreckungsersuchen sind in Umsetzung der Richtlinienvorgaben in § 14a WettbG festgelegt (zuständige Behörde, zuzustellende Schriftstücke, Befugnis zu Stellung von Zustell- und Vollstreckungsersuchen). Gemäß § 14a Abs. 5 WettbG sind die näheren Bestimmungen zur Durchführung derartiger Zustell- und Vollstreckungsersuchen durch Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu erlassen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 soll den Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend der Bestimmungen in § 14a WettbG und in Umsetzung der Richtlinie, insbesondere der Art. 25 bis 28, regeln. Der Anwendungsbereich von § 14a WettbG bezieht sich sowohl auf in Österreich eingehende Zustellersuchen als auch auf von der Bundeswettbewerbsbehörde in ihren Ermittlungsverfahren erforderliche Zustell- und Vollstreckungsersuchen im Ausland.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

In § 2 sollen die Einzelheiten des Verfahrens bei Zustellersuchen aus dem Europäischen Wettbewerbsnetz in Entsprechung der Richtlinienbestimmungen geregelt werden. Die Bundeswettbewerbsbehörde ist entsprechend der derzeit bestehenden Praxis die im Inland zuständige Behörde für die Veranlassung der Zustellung der nach § 14a Abs. 1 WettbG zu übermittelnden Schriftstücke (§ 2 Abs. 1). Zuzustellen sind gemäß § 14a Abs. 1 WettbG folgende Schriftstücke: jegliche Art vorläufiger Beschwerdepunkte betreffend mutmaßliche Zuwiderhandlungen gegen Art. 101 oder 102 AEUV oder Entscheidungen über solche Zuwiderhandlungen; andere in Verfahren zur Durchsetzung der Art. 101 oder 102 AEUV erlassene Verfahrensakte, die nach dem nationalen Recht der ersuchenden Wettbewerbsbehörde zuzustellen sind sowie sonstige Unterlagen, die in Zusammenhang mit der Anwendung der Art. 101 oder 102 AEUV stehen. Der Wortlaut in § 14a Abs. 1 WettbG orientiert sich an jenem der Richtlinie, um sämtliche aus dem Ausland einlangende Zustellersuchen im Anwendungsbereich der Richtlinie zu erfassen.

Zu Abs. 2 und 3:

In Umsetzung des Art. 27 der Richtlinie ist dem Zustellungsersuchen ein einheitlicher Titel anzuschließen, welcher die in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Angaben enthalten soll. Der einheitliche Titel soll ein für alle Mitgliedstaaten einheitliches Mindestmaß an Informationen beinhalten und ist gemäß Art. 27 Abs. 5 der Richtlinie in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde zu übermitteln, sofern nicht die ersuchende Wettbewerbsbehörde mit der ersuchten Behörde eine Absprache im Einzelfall getroffen hat, nach der der einheitliche Titel in einer anderen Sprache übermittelt werden kann. Gemäß der Richtlinie kann im nationalen Recht des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde das Erfordernis einer Übersetzung für den zuzustellenden Akt vorgeschrieben sein bzw. werden. Bei Ersuchen um Zustellung in Österreich ist der einheitliche Titel in deutscher Sprache zu übermitteln, sofern zwischen der ersuchenden Wettbewerbsbehörde und der Bundeswettbewerbsbehörde im Einzelfall keine andere Sprache vereinbart wurde. Darüber hinaus ist dem Zustellersuchen auf Anforderung der Bundeswettbewerbsbehörde eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstückes anzuschließen, wenn der Empfänger nach § 12 Abs. 2 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, der Zustellung in fremder Sprache nicht zustimmt (§ 2 Abs. 3). Gemäß § 12 Abs. 2 ZustG ist von einer Zustimmung auszugehen, wenn der Empfänger

nicht binnen drei Tagen gegenüber der Behörde, die das Dokument zugestellt hat, erklärt, dass er zur Annahme nicht bereit ist. Diese Frist beginnt mit der Zustellung zu laufen und kann nicht verlängert werden. Sofern binnen angemessener Frist von der ersuchenden nationalen Wettbewerbsbehörde keine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks übermittelt wird, muss die Bundeswettbewerbsbehörde dem Zustellersuchen nicht nachkommen.

Zu Abs. 4 und 5:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist Amtshilfe zu leisten. Ein subjektives Recht der ersuchenden Wettbewerbsbehörde auf Leistung von Amtshilfe besteht jedoch nicht, auch kann eine solche nicht durch Zwangsmittel erzwungen werden. Abs. 4 und 5 sollen in Umsetzung des Art. 27 Abs. 6 der Richtlinie jene Fälle regeln, in denen die Bundeswettbewerbsbehörde zur Verbesserung des eingereichten Zustellersuchens auffordern kann. Sofern binnen angemessener Frist seitens der ersuchenden Wettbewerbsbehörde nicht die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen werden, muss die Bundeswettbewerbsbehörde dem Zustellersuchen nicht nachkommen. Daneben sollen weitere Gründe für die Ablehnung von Zustellersuchen durch die Bundeswettbewerbsbehörde normiert werden. Die unrichtige Benennung der ersuchten österreichischen Behörde soll nicht zu einer Ablehnung führen (vgl. auch § 14a Abs. 4 WettbG).

Zu Abs. 6:

Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der zuzustellenden Schriftstücke sollen in Umsetzung von Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie bei der zuständigen Behörde des Staates der ersuchenden Wettbewerbsbehörde nach dessen Recht geltend gemacht werden (§ 2 Abs. 6). Der Begriff „Staat“ ist in diesem Zusammenhang als Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. als Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zu verstehen.

Zu § 3:

Zu Abs. 1 und 2:

§ 3 soll die Einzelheiten für jene Fälle regeln, in denen die Bundeswettbewerbsbehörde nach § 14a Abs. 2 WettbG ein Zustellersuchen an eine andere nationale Behörde stellt. Derartigen Ersuchen ist ebenfalls ein einheitlicher Titel und eine Kopie des zuzustellenden Schriftstückes anzuschließen. Der einheitliche Titel ist in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Staates der ersuchten Behörde einzubringen, wenn dies nach dem nationalen Recht dieses Staates vorgesehen ist und sofern zwischen der ersuchten Behörde und der Bundeswettbewerbsbehörde im Einzelfall keine andere Sprache vereinbart wurde. Eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks ist beizubringen, wenn dies ebenfalls nach dem nationalen Recht dieses Staates vorgesehen ist (vgl. Art. 27 Abs. 5 der Richtlinie).

Zu Abs. 3:

Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Zustellung fallen gemäß Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie in die Kompetenz der zuständigen Instanzen und unter das nationale Recht des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde. Daher soll die Bundeswettbewerbsbehörde die Möglichkeit haben, ein Feststellungsersuchen betreffend die Gültigkeit der Zustellung an die ersuchte Behörde stellen zu können. Als Zustellnachweis soll die Verständigung der ersuchten Behörde über die erfolgte Zustellung genügen.

Zu § 4:

Zu Abs. 1 und 2:

Gemäß § 14a Abs. 3 WettbG kann die Bundeswettbewerbsbehörde andere nationale Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums um Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 11a Abs. 4 oder 5 WettbG ersuchen, wenn die Vollstreckung mangels ausreichender Vermögenswerte des Unternehmers oder der Unternehmervereinigung im Inland ohne Erfolg geblieben oder die Vollstreckung aus anderen Gründen aussichtslos ist und zu erwarten ist, dass die Geldstrafe oder das Zwangsgeld im Staat der ersuchten Behörde eingebracht werden kann.

In § 4 Abs. 1 und 2 sollen die Einzelheiten für derartige Vollstreckungsersuchen geregelt werden. Wie bei Zustellersuchen, soll auch dem Vollstreckungsersuchen ein einheitlicher Titel und eine Kopie der zu vollstreckenden Entscheidung anzuschließen sein.

In Umsetzung von Art. 27 Abs. 3 der Richtlinie hat der einheitliche Titel zusätzlich zu den in § 2 Abs. 2 genannten Angaben die in § 4 Abs. 1 aufgelisteten weiteren Angaben zu enthalten. § 2 Abs. 2 Z 3 ist sinngemäß dahingehend auszulegen, dass es sich um eine Zusammenfassung der zu vollstreckenden Entscheidung handelt.

Der ein Vollstreckungsersuchen begleitende einheitliche Titel muss nach Art. 27 Abs. 3 lit. a der Richtlinie „Informationen zu der Entscheidung, mit der die Vollstreckung im Staat der ersuchenden Behörde gestattet

wird“, beinhalten. Dies wird so zu verstehen sein, dass der Titel auch Informationen dazu enthalten muss, ab welchem Zeitpunkt die rechtskräftige Entscheidung vollstreckbar geworden ist. Ebenfalls sind im einheitlichen Titel Informationen bereitzustellen, „die belegen, dass sich die ersuchende Wettbewerbsbehörde nach besten Kräften um die Vollstreckung der Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet bemüht hat“. Diese Angaben sollen der ersuchten Behörde die Prüfung ermöglichen, ob das belangte Unternehmen im Staat der ersuchenden Behörde über keine ausreichenden Vermögenswerte verfügt und damit die nach Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehene Voraussetzung für die Vollstreckung im Ausland erfüllt ist. Über die Umsetzung der Richtlinie hinaus soll gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 auch die Währung, in der die Geldstrafe oder das Zwangsgeld verhängt wurde, angegeben werden.

Der einheitliche Titel ist in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Staates der ersuchten Behörde einzubringen, wenn dies nach dem nationalen Recht dieses Staates vorgesehen ist und sofern zwischen der ersuchten Behörde und der Bundeswettbewerbsbehörde im Einzelfall keine andere Sprache vereinbart wurde. Eine Übersetzung in die oder eine der Amtssprachen des Staates der ersuchten Behörde ist vorzulegen, wenn dies das nationale Recht dieses Staates vorsieht.

Zu Abs. 3:

Die Bundeswettbewerbsbehörde soll die ersuchte Behörde von Umständen in Kenntnis setzen, die zu einer Einstellung der ausländischen Vollstreckungsmaßnahmen führen. § 4 Abs. 3 entspricht dem Entwurf des § 35e Abs. 2 KartG 2005, der wiederum § 531 EU-JZG nachgebildet ist.

Zu Abs. 4:

Streitigkeiten über im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sollen gemäß Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie in die Kompetenz der zuständigen Instanzen und unter das nationale Recht des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde fallen. Wie bei Zustellersuchen, welche die Bundeswettbewerbsbehörde im Ausland stellt, soll diese auch bei Vollstreckungersuchen im Ausland die Möglichkeit haben, ein Feststellungersuchen an die ersuchte Behörde betreffend die Einhaltung der für die Vollstreckung maßgeblichen Vollstreckungsvorschriften des Rechtes des Staates der ersuchten Behörde stellen zu können.

Zu §§ 5 bis 7:

§§ 5 bis 7 beinhalten die Schlussbestimmungen.